

CIRRNET® - Reglement (V2.3)

Inhaltsverzeichnis

1	GRUNDSÄTZE.....	2
1.1	Ziel, Nutzen und Einschränkungen von CIRRNET®	2
1.2	CIRRNET®-Trägerin und CIRRNET®-Teilnehmende.....	2
1.3	Zielsetzung des CIRRNET®-Reglements und Verbindlichkeit.....	2
2	GREMIEN UND STRUKTUREN	3
2.1	CIRRNET®-Ausschuss	3
2.2	Operative Leitung	3
2.3	Expert:innenpool.....	4
3	CIRRNET®-MELDUNGEN, MELDEFLUSS UND SPRACHEN	4
3.1	CIRRNET®-Datensatz (CIRRNET®-Minimal Data Set).....	4
3.2	Gewährleistung des Meldeflusses.....	4
3.3	Sprachen	4
4	UMGANG MIT DATEN.....	5
4.1	Anonymität.....	5
4.2	Datenverwendung	5
4.3	Zugang zum CIRRNET®-Mitgliederbereich.....	5
5	KOMMUNIKATION UND PUBLIKATION.....	5
5.1	Kommunikation nach Innen.....	5
5.2	Kommunikation nach Aussen.....	5
6	MITGLIEDSCHAFT IM CIRRNET®	6
6.1	Mitgliedschaft / Mitgliedsbeiträge	6
6.2	Änderungen im CIRRNET	6



1 GRUNDSÄTZE

1.1 Ziel, Nutzen und Einschränkungen von CIRRNET®

Ziel: CIRRNET ermöglicht den angeschlossenen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen eine Vernetzung auf Organisations- und Fachebene für ein überregionales Lernen aus Fehlern.

Nutzen: Die an die CIRRNET-Datenbank weitergeleiteten lokalen Fehlermeldungen der angeschlossenen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen werden durch das CIRRNET-Management bearbeitet und im passwortgeschützten Mitgliederbereich auf der Webseite der Stiftung Patientensicherheit Schweiz veröffentlicht. Diese Fehlermeldungen können direkt und selbstständig für das Lernen im lokalen Kontext genutzt werden. Zudem werden identifizierte Hot-Spots auf Ebene des Gesamtnetzwerks vom CIRRNET-Management und in Zusammenarbeit mit Fachexpert:innen bearbeitet, um daraus z.B. praktische Handlungsempfehlungen (Quick-Alerts®) zu entwickeln und durch Patientensicherheit Schweiz zu veröffentlichen, Incident Talks durchzuführen oder Quick-Infos aufzuschalten. CIRRNET produziert dadurch allgemein verfügbares Wissen zur Verbesserung der Patientensicherheit und zur Entwicklung einer Sicherheitskultur im Gesundheitswesen.

Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen können durch die Beteiligung am CIRRNET betriebsintern und gegenüber der Öffentlichkeit, den Finanzierern, Versicherern und weiteren Kreisen einen Nachweis erbringen, dass sie einen wichtigen Teil des klinischen Risikomanagements betreiben und sich für die Förderung der Patientensicherheit engagieren.

Ein aktiver Austausch zu spezifischen Sicherheitsproblemen findet im Rahmen von CIRRNET-Tagungen oder Workshops statt, zu denen Mitarbeitende von angeschlossenen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen eingeladen sind.

Einschränkungen: Fehlermeldesysteme basieren darauf, dass Leistungserbringer freiwillig Fehlermeldungen berichten. Es sind Lernsysteme und keine Kontrollsysteme. Fehlermeldesysteme funktionieren in angstfreien, auf Motivation und Lernen ausgerichteten Umfeldern. Sie sind nicht geeignet, Fehlerhäufigkeiten zu messen oder Fehlerraten verlässlich zu monitorisieren. CIRRNET basiert auf denselben Prinzipien.

CIRRNET als Netzwerk ist wie alle Fehlermeldesysteme kein Instrument, um die Sicherheit von Leistungserbringern zu messen, zu bewerten oder zu kontrollieren. CIRRNET ist eine Lernplattform, um Wissen zu sammeln, neu zu generieren und zu verbreiten.

1.2 CIRRNET®-Trägerin und CIRRNET®-Teilnehmende

Die Stiftung Patientensicherheit Schweiz betreibt CIRRNET in Zusammenarbeit mit dem CIRRNET-Ausschuss (siehe Kapitel 2), finanziert den Grossteil der Kosten und ist Trägerin des CIRRNET.

Ans CIRRNET können sich alle stationären oder ambulanten Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen der Schweiz anschliessen. CIRRNET-Teilnehmende sind Spitäler, Spitalgruppen, ambulante Dienstleistende oder Netzwerke ambulanter Dienstleistender, Einrichtungen der Langzeitpflege, Spitex-Organisationen und weitere Leistungserbringer, welche sich im Rahmen von CIRRNET mit ihren lokalen Meldesystemen vernetzen möchten.

1.3 Zielsetzung des CIRRNET®-Reglements und Verbindlichkeit

Dieses CIRRNET-Reglement regelt die Teilnahme und die Zusammenarbeit aller am CIRRNET Beteiligten. Voraussetzung für die Beteiligung am CIRRNET ist die verbindliche Zustimmung zum CIRRNET-Reglement per Vereinbarung.



2 GREMIEN UND STRUKTUREN

2.1 CIRRNET®-Ausschuss

Der CIRRNET-Ausschuss berät in seiner Funktion Patientensicherheit Schweiz in folgenden Aspekten:

- strategische Ausrichtung und Entwicklung des CIRRNET
- Mittragen der Kommunikation nach Innen und Aussen (siehe Kapitel 5).

Der CIRRNET-Ausschuss setzt sich zusammen aus Personen,

- die mit dem Gesundheitswesen vertraut sind,
- Fehlermeldesysteme und ihre Bedeutung für eine Sicherheitskultur kennen
- und bereit sind, sich aktiv für CIRRNET und seine Belange zu engagieren.

Im Einzelnen soll es sich um Personen aus folgenden Organisationen/ Bereichen handeln:

- Patientensicherheit Schweiz (Vertretung der Geschäftsleitung und CIRRNET-Management)
- maximal zwölf delegierte Fachpersonen aus Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen der Schweiz mit einer angemessenen Vertretung der aktiv am CIRRNET beteiligten Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen.

Bei der Zusammensetzung des CIRRNET-Ausschusses wird eine ausgewogene Vertretung hinsichtlich

- der Landesteile,
- der Grösse der Spitäler,
- dem Einbezug der Universitätsspitäler,
- der Berufsgruppen und
- der verschiedenen Versorgungssektoren

angestrebt.

Die Aufnahme einer delegierten Fachperson als neues Mitglied des CIRRNET-Ausschusses erfolgt auf Vorschlag des CIRRNET-Ausschusses oder des CIRRNET-Managements durch Patientensicherheit Schweiz.

Die Amtsdauer einer delegierten Fachperson für den CIRRNET-Ausschuss beträgt zwei Jahre. Die Verlängerung erfolgt automatisch für weitere zwei Jahre, solange die delegierte Fachperson und/ oder der CIRRNET-Ausschuss keine Beendigung der Amtstätigkeit kund tut. Eine maximale Amtsdauer für delegierte Fachpersonen ist nicht vorgesehen. Patientensicherheit Schweiz ist mit der Geschäftsleitung und dem CIRRNET-Management ständig im CIRRNET-Ausschuss vertreten.

Der CIRRNET-Ausschuss trifft sich bei Bedarf, in der Regel 1-2x/Jahr. Es wird keine Sitzungsentschädigung entrichtet.

2.2 Operative Leitung

Patientensicherheit Schweiz ist verantwortlich für die operative CIRRNET-Leitung. Sie betreibt das Netzwerkmanagement und sorgt für die Realisierung sämtlicher Aktivitäten im Rahmen des CIRRNET. Dazu gehören im Besonderen:

- Sicherstellung des CIRRNET-Betriebs
- Pflege der CIRRNET-Datenbank
- Sicherstellung der Entwicklung von Quick-Alerts
- Erstellung des CIRRNET-Jahresberichts
- Organisation von CIRRNET-Tagungen, CIRRNET-Netzwerktreffen, Incident Talks etc.

Die operative CIRRNET-Leitung ist die Schnittstelle zwischen den CIRRNET-Teilnehmenden und dem CIRRNET-Ausschuss und stellt die Kommunikation zwischen CIRRNET-Ausschuss und CIRRNET-Teilnehmenden sicher.



2.3 Expert:innenpool

Für die fachliche Entwicklung und Absicherung von CIRRNET-Arbeitsergebnissen (z.B. Quick-Alerts) stützt sich Patientensicherheit Schweiz auf ihr Netzwerk an Fachexpert:innen aus unterschiedlichen Fachdisziplinen. Je nach Fachspezifität werden für die inhaltliche Absicherung Fachgesellschaften angefragt und entsprechende Expert:innen erbeten. Die Interdisziplinarität und Interprofessionalität sind neben der Fachkompetenz entscheidende Kriterien für die Zusammenstellung von Arbeitsgruppen.

Expert:innen für die fachliche Entwicklung und Absicherung zeichnen sich durch folgende Eigenschaften aus:

- anerkannte Fachkompetenz
- Expertise im Bereich Patientensicherheit und klinisches Risikomanagement oder in spezifisch zu bearbeitenden Fragestellungen
- Bereitschaft zur unentgeltlichen Mitarbeit

Die Entscheidung über die Veröffentlichung von CIRRNET-Arbeitsergebnissen liegt bei der Geschäftsleitung von Patientensicherheit Schweiz.

3 CIRRNET®-MELDUNGEN, MELDEFLUSS UND SPRACHEN

3.1 CIRRNET®-Datensatz (CIRRNET®-Minimal Data Set)

Die CIRRNET-Teilnehmenden müssen technisch in der Lage sein, einen minimalen Datensatz (Extrakt aus den lokalen CIRS-Meldungen) zu liefern. Dieser besteht aus folgenden Daten:

- Beschreibung des Ereignisses (Freitext) → obligatorisch
- Beschreibung der Massnahme, die in Reaktion auf das Ereignis getroffen wurde (Freitext) → obligatorisch
- Beschreibung der Massnahme, die geplant wird, um ein solches Ereignis künftig zu vermeiden (Freitext) → nur wenn verfügbar und fakultativ
- medizinischer Fachbereich → obligatorisch

Die hauptverantwortlichen Ansprechpartner:innen der CIRRNET-Institutionen zeichnen verantwortlich dafür, dass nur Meldungen an die CIRRNET-Datenbank weitergeleitet werden, die sich für eine weitere Bearbeitung eignen. Das heisst, dass das Ereignis und die getroffene Massnahme klar beschrieben sein müssen, damit andere CIRRNET-Teilnehmende potenziell daraus lernen können¹.

3.2 Gewährleistung des Meldeflusses

Die CIRRNET-Teilnehmenden schaffen die technischen Voraussetzungen zur Weiterleitung der lokalen CIRS-Meldungen an die CIRRNET-Datenbank und sie gewährleisten die regelmässige Weiterleitung der CIRS-Meldungen (Minimal Data Set) an die CIRRNET-Datenbank.

3.3 Sprachen

Die CIRRNET-Teilnehmenden geben ihre CIRS-Meldungen in ihren jeweiligen Sprachen ein (deutsch, französisch, italienisch oder englisch). Die CIRRNET-Seite auf der Webseite der Stiftung Patientensicherheit Schweiz wird auf Deutsch und Französisch geführt. Quick-Alerts werden jeweils in den drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch verbreitet.

¹ Siehe auch: [Kriterien und Standards zur Weiterleitung von lokalen CIRS-Meldungen an CIRRNET](#)



4 UMGANG MIT DATEN

4.1 Anonymität

Alle CIRRNET-Teilnehmenden tragen die Verantwortung dafür, dass nur anonymisierte CIRS-Meldungen an die CIRRNET-Datenbank weitergeleitet werden. Sollten trotzdem Meldungen in der CIRRNET-Datenbank eintreffen, welche Rückschlüsse auf Personen, Orte, Institutionen etc. erlauben, zeigt sich das CIRRNET-Management dafür verantwortlich, diese Meldungen zu anonymisieren, bevor sie in der CIRRNET-Datenbank freigeschaltet werden. Die technische Lösung des Transfers der CIRS-Meldungen ist so gestaltet, dass für Patientensicherheit Schweiz keine Möglichkeit der Rückverfolgung besteht. Die EDV-Firma, welche die CIRRNET-Datenbank hostet, garantiert, dass eine Rückverfolgung der CIRS-Meldungen nicht möglich ist².

4.2 Datenverwendung

Die Entscheidung über die Verwendung der Daten, welche über die übliche Verwendung im CIRRNET hinausgehen (Lehre/ Forschung/ Projekte von Patientensicherheit Schweiz), trifft die Stiftung Patientensicherheit Schweiz. Die Daten dürfen nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

4.3 Zugang zum CIRRNET®-Mitgliederbereich

Zugang zum passwortgeschützten CIRRNET-Mitgliederbereich auf der Webseite der Stiftung Patientensicherheit Schweiz erhalten alle Mitglieder des CIRRNET-Ausschusses sowie die Hauptansprechpartner:innen der CIRRNET-Teilnehmenden. Letztere verantworten die betriebsinterne Weitergabe dieses Zugangs gemäss dem Vertraulichkeitsprinzip.

5 KOMMUNIKATION UND PUBLIKATION

5.1 Kommunikation nach Innen

Die Kommunikation sämtlicher Aktivitäten und Beschlüsse des CIRRNET-Ausschusses werden durch die operative CIRRNET-Leitung sichergestellt.

5.2 Kommunikation nach Aussen

Die Inhalte für eine wirksame und einheitliche Öffentlichkeitsarbeit werden durch Patientensicherheit Schweiz in Beratung mit dem CIRRNET-Ausschuss beschlossen. CIRRNET-Teilnehmende können Publikationen zu aus CIRRNET stammenden Erkenntnissen und/ oder Daten unter folgenden Bedingungen verfassen:

- Die CIRRNET-Trägerin muss vorgängig über den Inhalt der geplanten Publikation informiert werden und ihre Zustimmung geben.
- Die direkt an der Publikation mitwirkenden Personen werden als Autor:innen benannt.
- Es gelten die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“.
- Insbesondere beinhaltet die Publikation gemäss den „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ einen Verweis auf CIRRNET.

² „In der Datenbank werden keine Informationen gespeichert, die anhand des Zutrittsschlüssels einen Rückschluss auf das Spital erlauben.“ (Auszug aus dem Vertrag mit der EDV-Firma).



6 MITGLIEDSCHAFT IM CIRRNET®

6.1 Mitgliedschaft / Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft einer Einrichtung des Gesundheits- und Pflegewesens (s. 1.2) im CIRRNET beginnt mit Abschluss eines Vertrags³. Mitglieds-Institutionen und deren beauftragte Mitarbeitenden erhalten danach den Zugriff auf den passwortgeschützten Mitgliederbereich (inkl. CIRRNET-Datenbank).

Darüber hinaus werden von Seiten der Stiftung Patientensicherheit Schweiz während der Mitgliedschaft verschiedene Vorteile gewährt (nur für Mitglieder):

- Kostenlose Teilnahme an den CIRRNET-Tagungen
- Ermässigte Teilnahme an anderen Veranstaltungen der Stiftung
- Preisnachlass bei Bestellungen von Publikationen der Stiftung
- Onlinezugang zu ausgewählten Fachpublikationen
- Kostenlose Supportleistungen (Beratung, Schulung etc.) im Zeitrahmen eines halben Tages

Das CIRRNET-Mitgliedslogo darf von allen CIRRNET-Mitgliedern sowie dem CIRRNET-Ausschuss verwendet werden, beispielsweise auf Flyern, Broschüren, Präsentationen etc. Mit der Verwendung des Mitgliedslogos kann eine Institution sowohl betriebsintern als auch gegenüber der Öffentlichkeit, Finanzierern und Versicherern nachweisen, dass sie sich im klinischen Risikomanagement engagiert und für die Förderung der Patientensicherheit einsetzt. Das Mitgliedslogo ist in drei Landessprachen verfügbar und kann im passwortgeschützten Mitgliederbereich der Webseite von Patientensicherheit Schweiz heruntergeladen werden. Dort finden sich auch die Nutzungsbedingungen für das Mitgliedslogo.

Teilnehmende Institutionen entrichten einen jährlichen Beitrag an CIRRNET. Die jeweilige Beitragshöhe orientiert sich an der aktuell gültigen CIRRNET-Kostenregelung und wird vertraglich festgehalten.

Die CIRRNET-Teilnehmenden können diese CIRRNET-Vereinbarung und damit die Beteiligung am CIRRNET jederzeit schriftlich kündigen. Im Falle einer Kündigung während eines Jahres werden keine CIRRNET-Jahresbeiträge, welche für das laufende Jahr entrichtet wurden, zurückerstattet. Um eine Rechnungsstellung des jeweils nächsten Jahresbeitrages zu vermeiden, müssen Kündigungen mindestens zwei Wochen vor Jahresende bei der Stiftung Patientensicherheit Schweiz eingehen.

Wenn einzelne CIRRNET-Teilnehmende gegen die Regeln und Interessen des Netzwerks in gravierender Weise verstossen, kann der CIRRNET-Ausschuss diese jederzeit aus dem Netzwerk ausschliessen.

6.2 Änderungen im CIRRNET

Alle CIRRNET-Teilnehmenden können Vorschläge zur Änderung an die CIRRNET-Trägerin schriftlich einreichen. Die CIRRNET-Trägerin entscheidet mit Beratung durch den CIRRNET-Ausschuss über den Antrag.

³ Einrichtungen, die lediglich über einen Vertrag mit ihren Softwareanbietern via Schnittstelle ans CIRRNET angeschlossen sind, gelten nicht als Mitglieder.